

**Die Versorgung mit Lebensmitteln.****Zur Regelung der Fleischversorgung.**

Die Verteilung der auf die Zivilbevölkerung entfallenden, in ihrer Gesamthöhe für Preußen vom Beirat der Reichsfleischstelle festgestellten Schlachtungen ist nunmehr den Regierungspräsidenten übertragen, damit die verschiedenartigen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungskreise besser berücksichtigt werden können. Den Stadt- und Landkreisen wird die Höchstzahl der für ihren Bezirk während eines bestimmten Zeitraumes zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen zugeteilt. Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen weiter auf die Gemeinden und von diesen auf die Schlachtbetriebe unterzuverteilen. Minder- und Schlachtungen in einer Viehgattung dürfen nicht durch Mehrschlachtungen in einer andern Viehgattung ausgeglichen werden. Die Landräte und Oberbürgermeister stellen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlächterlaubnisscheine aus, die dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts dem Landrat oder Oberbürgermeister einzureichen sind. Fleisch von Schlachttieren, die ohne Schlächterscheine geschlachtet sind, wird zu Gunsten der Gemeinde des Schlachtorts ohne Entgelt eingezogen. Das Verbot der Haus- und Schlachtungen ist aufgehoben. Diese bedürfen fortan der schriftlichen Genehmigung des Landrats oder Oberbürgermeisters, die zu versagen ist, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen von dem Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein. Das Fleisch darf nur unentgeltlich an Personen abgegeben werden, die zum Haushalte des Viehhalters gehören oder in seinen Diensten stehen; rührt es aus nicht erlaubten Schlachtungen her, so verfällt es dem Kreise ohne Entgelt. Rotschlachtungen sind innerhalb 24 Stunden dem Landrat oder Oberbürgermeister anzuzeigen. Das Fleisch ist nach Weisung des Landrats oder Oberbürgermeisters abzuliefern, der es nach Anweisung des Kommunalverbandes verwertet. Dabei muß das Verderben unter allen Umständen verhindert werden.